

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

Wilfried Schmitz
Rechtsanwalt



📍 De-Plevitz-Str. 2
52538 Selfkant

An das
Bundesverwaltungsgericht
1. Wehrdienstsenat
04107 Leipzig

☎ 02456 5085590
📞 01578 7035614
🖨 02456 5085591

🌐 www.anwalt-schmitz.eu
✉ ra.wschmitz@gmail.com

AZ: 37/2022 und 58/2022

Selfkant, den 20.1.2023

In den Wehrbeschwerdeverfahren

des ...

und des ...

ist noch nachzutragen:

A)

Das Bemühen, die Folgen des größten Medizinskandals der Menschheitsgeschichte zu vertuschen, ist zum Scheitern verurteilt.

Auch der erkennende Senat wird von der Pressekonferenz der AFD mit Tom Lausen vom 12.12.2022 gehört haben, die u.a. bei der ICD-10-Diagnose R 96.0 „Plötzlich eingetretener Tod“ einen dramatischen Anstieg ergeben hat, der letztlich nur durch die Umsetzung der Covid-19-Injektionen schlüssig erklärt werden kann.

„In der Ankündigung der Presse-Konferenz war zu lesen: „Die Daten von 72 Millionen Kassenversicherten sprechen eine sehr klare Sprache. Eines ist schon jetzt sicher, das Paul-Ehrlich Institut, welches für die Impfstoffsicherheit hätte sorgen müssen, hat ein riesiges Problem. Diese Daten sind eine historische Offenlegung des Versagens des PEI.“

Anhand des Anstiegs bei den Codierungen der Todesursachen wird die Dimension dieses Problems deutlich

- **R96.0 Plötzlich eingetretener Tod – Anstieg 1082%**
- R96.1 Todeseintritt innerhalb von weniger als 24 Stunden nach Beginn der Symptome – **Anstieg 1673%**
- R98 Tod ohne Anwesenheit anderer Personen – **Anstieg 561%**
- R99 Sonstige ungenau oder nicht näher bezeichnete Todesursachen – **Anstieg 293%** – absolut von 5.000 auf 20.000 gestiegen“ (**Zitat Ende**)

Quelle u.a.:

<https://www.youtube.com/watch?v=qfB6ZFUgIEk>

<https://tkp.at/2022/12/12/presse-konferenz-ueber-moegliche-impftoten-wird-vom-mainstream-ignoriert/>

Die Einwendungen, die gegen diese „Analyse der Daten der KBV geltend gemacht wurden, wurden u.a. durch den deutschen YouTuber und Mathematiker Hüseyin Özoguz widerlegt, siehe:

<https://www.youtube.com/watch?v=nqtEBULPLAY&list=FLCzhxhg0PXUCFr1GBiqSJig&index=7&t=15s>

Wenn der erkennende diese Sachverhalte von Amts wegen aufklären möchte, dann werden wir uns bemühen die Kontaktdaten dieses YouTubers nachzutragen. Denn es ist nicht die Absicht des Beschwerdeführers auch nur den Anschein zu erwecken, dass die Analyse dieser KBV-Daten in irgendeiner Weise parteipolitisch motiviert sein könnte.

Es mangelt nicht an weiteren Daten und Analysen, die diese Analysen zu den KBV-Daten stützen.

Die **Daten des Statistischen Bundesamtes** sind ebenfalls sehr aussagekräftig, wie zwei Beiträgen auf ScienceFiles vom 12.1. und 13.1.2023 entnommen werden kann.

Nach der dortigen Analyse sind durch die Covid-19-Injektionen offensichtlich gerade in der „vulnerablen Bevölkerungsgruppe“ Menschen gestorben, die mit diesen Injektionen vorgeblich geschützt werden sollten.

Quelle:

<https://sciencefiles.org/2023/01/12/knaller-bei-uebersterblichkeit-es-sterben-diejenigen-die-mit-covid-19-impfung-davor-geschuetzt-werden-sollten-sonderauswertung-der-daten-des-statistischen-bundesamts/>

<https://sciencefiles.org/2023/01/13/vulnerable-gruppen-zu-tode-geschuetzt-sind-covid-19-impfstoffe-die-verursacher-der-uebersterblichkeit-daten-des-statistischen-bundesamts/>

Auch dieser Umstand belegt das totale Versagen der Covid-19-„Impf“-Kampagne.

Der Experte Dr. Hans-Joachim Kremer, der die Beschwerdeführer in den parallelen Wehrbeschwerdeverfahren unterstützt hat, hat sich ebenfalls mit den Daten des Statistischen Bundesamts befasst.

Er kommt zu der Schlussfolgerung (Zitat):

„...Die seit April 2020 veränderten, manipulativen Zählregeln lassen nur noch wenige sinnvolle Aussagen zu. Dennoch war der Anstieg bei den Impftoten unübersehbar, nämlich von 0 bis 6 auf über 500. Daraus werden eine Reihe von Forderungen für die Regierung abgeleitet:

1. Das PEI muss unverzüglich bei der EMA ein PRAC-Verfahren (Pharmacovigilance Risk Assessment Committee) zu Verdachtsfällen mit Todesfolge nach COVID-19-Impfungen einleiten.
2. Bis zum Abschluss des Verfahrens sind alle Werbemaßnahmen zu den COVID-19-Impfungen auszusetzen.
3. Der Leiter des PEI, Prof. Klaus Cichotek, muss unverzüglich zurücktreten, um weitere Desinformation durch das PEI zu verhindern und sachgerechte Bewertungen und Ermittlungen überhaupt zu ermöglichen.
4. Alle bisher an das PEI gemeldeten Verdachtsfälle mit Todesfolge, also mindestens jene 2.255 Fälle, die bis zum 31. Dezember 2021 gemeldet wurden, müssen mit den Daten auf den Todesbescheinigungen sowie den Codierungen in der Datenbank von Destatis abgeglichen und gegebenenfalls korrigiert werden, sodann auch alle weiteren vergleichbaren Todesfälle. Dieser Prozess muss transparent und nachvollziehbar sein.
5. Die von der WHO empfohlene Priorisierung von COVID-19 auf Todesbescheinigungen wie auch in der Todesursachenstatistik muss unverzüglich gestoppt und einer differenzierten Bewertung zugeführt werden.
6. Alle Todesfälle, deren Ursache als primär durch COVID-19 verursacht codiert wurden, müssen aufgearbeitet und gegebenenfalls korrigiert werden. Dies gilt für die Jahre 2020 bis heute. Dieser Prozess muss transparent und nachvollziehbar sein.

Hintergründe

Das deutsche statistische Bundesamt (Destatis) bringt seit Jahrzehnten einmal jährlich eine Statistik zu den Todesursachen heraus. Eigentlich sollten solche Statistiken „im Spätsommer eines Jahres für das Vorjahr“ veröffentlicht werden. Seit Corona verzögern sich diese Veröffentlichungen; die Zahlen für 2021 wurden erst am 16. Dezember 2022 veröffentlicht.

Wichtig zu wissen:

1. In diesen Tabellenwerken sollen nur die primären Todesursachen wiedergegeben werden. Die lokalen Gesundheitsämter prüfen die Angaben auf den Todesbescheinigungen auf Plausibilität und veranlassen gegebenenfalls Korrekturen durch den ausstellenden Arzt. Die Landesstatistikämter legen dann nach bestimmten Regeln die primäre Todesursache für jeden Einzelfall fest und übermitteln diese Daten dann an Destatis.
2. Am 20. April 2020 empfahl die WHO, die Todesursache COVID-19 (Codes U071 (Virus nachgewiesen) und U072 (Virus nicht nachgewiesen) als primäre Ursache zu bevorzugen, wenn solche Informationen vorliegen. Ausgenommen sollten nur angegebene U071 und U072 Codes im Kontext von Unfällen, Mord und Selbstmord sein.

Die WHO setzte dabei keine Begrenzung für den Zeitraum zwischen Test und Tod fest, gab jedoch an, dass zwischen COVID-19 Erkrankung und Tod keine Phase der Erholung liegen sollte. Explizit empfahl die WHO, dass bei solcherart definiertem Tod „wegen“ COVID-19 keine andere Erkrankung als Todesursache gezählt werden sollte, selbst wenn der Tod höchstwahrscheinlich auf z. B. fortschreitenden Krebs (sogar explizit genannt) zurückzuführen sei.

Zahlreiche Regierungen wie auch die deutsche nahmen diese WHO-Empfehlung auf und wiesen die nachgeordneten Behörden an, diese umzusetzen; vermutlich übten diese auch Druck auf die Ärzteschaft aus, die Todesursachen im vorausseilenden Gehorsam entsprechend schon in den Quelldaten, also auf den Todesbescheinigungen zu bevorzugen. Dies gilt in besonderem Maße für den Krankenhausbereich, da eine Novelle des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom März 2020 eine starke Bevorzugung der Diagnose COVID-19 bewirkte. Unklar ist, ab wann die Umsetzung der WHO-Empfehlung genau erfolgte: Erst ab dem 21. April 2020 oder sogar retrospektiv seit Beginn der Coronakrise?

Effekte der Zählregeln

Wie dem auch sei – seit 2020 wurde durch diese völlig neue Priorisierungsregel die Todesursachenstatistik im Vergleich zu den Vorjahren massiv verfälscht. Das Ausmaß ist alleine in Deutschland gewaltig:

- In 2020 wurden 39.758 Sterbefälle (4,03%) mit COVID-19 als Todesursache bewertet.
- In 2021 wurden 71.331 Sterbefälle (6,97%) mit COVID-19 als Todesursache bewertet.

Dazu sollte man bedenken: Nach den besten Schätzungen betrug die Übersterblichkeit 2020 zwischen 4.000 und 12.000 Personen und in 2021 zwischen 35.000 und 45.000 Personen, jeweils abhängig vom Bezugszeitraum (persönliche Mitteilung Ulf Lorré).

Daher diese Überlegungen:

1. Es ist völlig abwegig anzunehmen, dass die „neuartige“ Todesursache „COVID-19“ wirklich derart deutlich über der Schätzung zur Übersterblichkeit lag.
2. **Wenn in 2020 bei rund 4% und in 2021 sogar bei rund 7% der Fälle die Todesursache wirklich COVID-19 gewesen sein sollte, dann muss man die Impfkampagne in 2021 als vollkommen nutzlos bewerten.**
3. In diesem Zusammenhang muss man auch fragen, wieso Bill Gates und z. B. Angela Merkel **schon im März 2020** ahnen konnten, dass die wirklich schlimme Wellen in 2021 kämen, zumal die eigentlich auslösende „Welle“ im April 2020 in Deutschland in der Sterbestatistik kaum wahrnehmbar war.
4. **Angesichts dieser Umstände ist die einzig relevante Erklärung für die Übersterblichkeit 2021 die Impfkampagne. ...**

Todesursachen im Zusammenhang mit einer Impfung

Es gibt zu jedem Jahr ein großes Tabellenwerk, welches die Todesursachen sehr detailliert nach 4-stelligen ICD-Codes aufschlüsselt; hier verfügbar: 2021 [R1], 2020 [R2], Vorjahre [R3]. Unter anderem zeigen diese Tabellen insgesamt 6 Codes für Impfnebenwirkung mit Todesfolge; da diese die primäre Ursache wiedergeben, lassen sich die Fälle aufaddieren (Abbildung 1). Unverkennbar ist, dass die Summe derartiger Komplikationen von 0 bis 6 pro Jahr (Mittelwert 2016-20: 2,4 pro Jahr) auf 513 in 2021 hochschoss....

Dieser Anstieg ist eindeutig und fällt genau ins erste Jahr der Impfkampagne. Zufall? Kein Anlass für die Überwachungsbehörde, also für das Paul-Ehrlich-Institut (PEI), einzuschreiten?

Nun mag mancher argwöhnen: 513 Impftote – ist das denn viel?

Auf den Philippinen wurde 2017 laut einem [WHO-Bericht](#) bereits nach 14 Todesfällen nach einer Denguefieber-Impfung die Impfung gestoppt. Mehr als 875.000 Kinder hatten bis dahin eine Impfdosis erhalten. Dabei waren damals Fallbewertung und Ursachenfindung viel komplexer als bei den COVID-19-Impfstoffen, denn es handelte sich meistens um Dengue-Infektionen, gegen die die Impfung eigentlich helfen sollte. Im Gegensatz zu den Todesfällen nach COVID-19-Impfungen traten die Todesfälle im Falle der Denguefieber-Impfungen erst Monate nach der Impfung auf, und nicht schon in den ersten Tagen nach der Impfung.

Im [Jahr 1999](#) reichten sogar bereits 15 Fälle von Darm-Invaginationen (Einstülpungen von Darmabschnitten) aus, den Impfstoff RotaShield, welcher Infektionen mit Rotaviren verhindern sollte, vom Markt zu nehmen.

Seinerzeit führten also 14 Todesfälle bzw. 15 schwerwiegende Fälle zur Aussetzung solcher Impfungen, jetzt aber reichen nicht einmal mehr als 500 Todesfälle dafür aus?

Zumal von einem positiven Effekt auf die Sterblichkeit rein gar nichts erkennbar ist, ja man vielmehr sogar von einem impfbedingt erhöhten Sterbegeschehen ausgehen muss.

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) vernachlässigt die Überwachung

Die 513 Impftote sind immerhin 6mal so viele wie das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in seinem [Sicherheitsbericht vom 7. Februar 2022](#), welcher alle Fälle des Jahres 2021 zusammenfasste, zugeben mochte:

“In 85 Einzelfällen, in denen Patienten an bekannten Impfrisiken wie Thrombose-mit-Thrombozytopenie-Syndrom (TTS), Blutungen aufgrund einer Immunthrombozytopenie oder Myokarditis im zeitlich plausiblen Abstand zur jeweiligen Impfung verstorben sind, hat das Paul-Ehrlich-Institut den ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung als möglich oder wahrscheinlich bewertet.”

Der letzte [Sicherheitsbericht vom 7. September 2022](#) erhöhte diese Zahl „großzügig“ auf 120.

Allein schon die Attribute „möglich oder wahrscheinlich“ zeigen eindeutig die Absicht des PEIs, die Dinge zu beschönigen. Denn es stand und steht dem PEI überhaupt nicht zu, die Kausalität der gemeldeten Verdachtsfälle in Frage zu stellen, solange nicht handfeste Gründe im Einzelfall dagegen sprechen. Durch das Herauspicken genau jener 85 Fälle, die im Zusammenhang mit den inzwischen vom PRAC zugegebenen Nebenwirkungen standen, **spielte das PEI entgegen seinem Sicherheitsauftrag in unzulässiger Weise die Gefahrenlage herunter**, verstärkt auch durch die genannten Attribute.

Nach wie vor muss das PEI aber bei allen Verdachtsfällen mit Todesfolge von einem möglichen oder wahrscheinlichen Kausalzusammenhang ausgehen. Diese Zahl lag bis zum 31. Dezember 2021 bei 2.255 und wuchs bis zum 30. Juni 2022 auf 3.023. Neuere konkrete Daten wurden vom PEI erst gar nicht berichtet. Die bisherigen Sicherheitsberichte wurden eingestellt und die detaillierteren – wenn auch bei weitem nicht hinreichend detaillierten – Auswertungen nicht mehr aktualisiert.

Das Kernproblem liegt also derzeit schon bei mindestens 3.023 Todesfällen. ...“ (**Zitat Ende**, Fettdruck teilweise hinzugefügt)

Quelle:

<https://tkp.at/2023/01/11/deutsche-statistik-der-todesursachen-dringender-handlungsbedarf-fuer-regierung/>

Dennoch ist nicht erkennbar, dass sich das PEI oder der Beschwerdegegner auch durch diese weiteren Warnsignale in irgendeiner Form beeindrucken lässt.

B)

Der erkennende Senat wurde schon durch Verweise auf aktuelle Inhalte der Homepage des Beschwerdegegners darauf hingewiesen, was die Bundeswehrführung auch aktuell noch unter einer adäquaten „Aufklärung“ zu den Risiken der Covid-19-Injektionen versteht.

Nach allem, was wir vorgetragen haben und der Bundeswehr auch schon ungeachtet unseres Vortrags positiv bekannt sein muss und auch bekannt ist, verbreitet die Bundeswehr also auch in 2023 immer noch „Fake-News“ zur Wirksamkeit und zu den Risiken der mRNA-Injektionen.

Von daher besteht in diesem Verfahren weiterhin dringender Aufklärungsbedarf:

I.

Zum Beweis der Behauptung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die mRNA-Substanzen das Potential haben, die DNA des Menschen dauerhaft (vererbbar) zu modifizieren, wird die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens beantragt. Denn das „nicht ausschließen können“ reicht für ein Verbot aus.

Des Weiteren wird beantragt, den Präsidenten des PEI, Prof. Dr. Klaus Cichutek, zu laden, damit dieser zeugenschaftlich dazu vernommen werden kann, ob und warum das PEI ausgeschlossen hat, dass die mRNA-Substanzen das Potential haben, die DNA des Menschen dauerhaft (vererbbar) zu modifizieren.

II.

Zum Beweis der Behauptung, dass die LNP-Komponenten, die in Covid-19-Injektionen verwendet werden, so giftig sind, dass sie insbesondere mit folgenden Gefahren verbunden sind: Lebensgefahr bei Hautkontakt, Krebs erzeugend, die Fruchtbarkeit beeinträchtigend, das Kind im Mutterleib schädigend, das zentrale Nervensystem, die Nieren, die Leber und das Atemwegssystem schädigend, wird die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt

Des Weiteren wird beantragt, den Präsidenten des PEI, Prof. Dr. Klaus Cichutek, zu laden, damit dieser zeugenschaftlich dazu vernommen werden kann, ob und warum das PEI ausgeschlossen hat, dass die LNP-Komponenten, die in Covid-19-Injektionen verwendet werden, so giftig sind, dass sie insbesondere mit folgenden Gefahren verbunden sind: Lebensgefahr bei Hautkontakt, Krebs erzeugend, die Fruchtbarkeit beeinträchtigend, das Kind im Mutterleib schädigend, das zentrale Nervensystem, die Nieren, die Leber und das Atemwegssystem schädigend.

III.

Zum Beweis der Behauptung, dass die mRNA-Injektionen toxische, erbgut-schädigende und krebserregende Verunreinigungen enthalten, wurde bereits die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt.

Weiter wird beantragt, den Präsidenten des PEI, Prof. Dr. Klaus Cichutek, zu laden, damit dieser zeugenschaftlich dazu vernommen werden kann, ob und warum das PEI ausgeschlossen hat, dass die mRNA-Injektionen toxische, erbgutschädigende und krebserregende Verunreinigungen enthalten.

Hierbei mag der Präsident des PEI insbesondere die Frage beantworten, warum das PEI trotz dieser eindeutigen Warnsignale von einer strengen Untersuchung aller Injektionen im Hinblick auf mögliche Verunreinigungen abgesehen hat.

C)

Widmen wir uns aber auch einmal der Frage, welche Straftatbestände durch eine bewusst falsche und irreführende „Aufklärung“ der Bundeswehresoldaten verwirklicht möglicherweise verwirklicht worden sind.

I.

Meines Erachtens besteht hier – abhängig von den jeweils entstandenen Gesundheitsschäden (bis hin zum Tod) – der dringende Tatverdacht

der gefährlichen und schweren Körperverletzung (im Amt) mit Todesfolge gem. §§ 223, 224, 226, 227, 340 StGB,

des Totschlags und Mords gem. § 212 und 211 StGB,

der fahrlässigen Körperverletzung gem. § 229 StGB,

der fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB,

aller in Betracht kommenden Straftatbestände gem. §§ 95, 96 AMG,

aller sonst in Betracht kommenden Straftatbestände (soweit eine Garantenstellung besteht, auch i.V.m. § 13 StGB), Deliktsstadien und Beteiligungsformen

nach dem StGB, Kriegswaffenkontrollgesetz, Völkerstrafgesetzbuch.

Spätestens jetzt dürfte auch zwingend Anlass zu einer Strafanzeige gem. § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB bestehen, da die Covid-19-„Impf“-Kampagne von den Verantwortlichen des Beschwerdegegners immer noch weiter vorangetrieben wird, so dass zuverlässig absehbar immer mehr Soldaten schwer an ihrer Gesundheit geschädigt werden, bis hin zum Tod.

II.

Zur **Gefährlichkeit** der Covid-19-Injektion wurde schon umfassend vorgetragen, im Grunde von allen Bevollmächtigten ab dem ersten Schriftsatz. Insofern kann nur noch auf den gesamten bisherigen Vortrag verwiesen werden.

Fassen wir aber noch einmal einige der wichtigen Quellen zusammen, die die **Wirkungslosigkeit** der Covid-19-Injektionen belegen:

1.

Der geleakte Text zu dem Vertrag zwischen Pfizer Export B.V. mit dem albanischen Gesundheitsministerium vom 1.6.2021, der inhaltsgleich mit allen EU-Staaten abgeschlossen sein dürfte, wo es unter Ziff. 5.5 heißt:

„Der Käufer erkennt ferner an, dass die langfristigen Wirkungen und die Wirksamkeit des Impfstoffs derzeit nicht bekannt sind...“

Quelle:

<https://corona-blog.net/2021/08/12/werfen-wir-einen-blick-auf-den-geleakten-vertrag-des-impfstoffherstellers-biontech-pfizer/>

Hiermit wird dringend angeregt, dass das Bundesgesundheitsministerium von Amts wegen dazu aufgefordert wird, dem erkennenden Senat alle Beschaffungsverträge im Volltext und ungeschwärzt und in deutscher Übersetzung zu übermitteln, die von der EU-Kommission und der Bundesrepublik Deutschland mit den Herstellern der Covid-19-Injektionen zum Ankauf dieser Covid-19-Injektionen bislang abgeschlossen worden sind.

2.

Aussage von Prof. Dr. Lothar Wieler bei Phönix am 15.10.2022:

„Wir gehen alle davon aus, dass im nächsten Jahr Impfstoffe zugelassen werden, wir wissen aber nicht genau wie die wirken, wie gut die wirken, was die bewirken... aber ich bin sehr optimistisch, dass es Impfstoffe gibt.“

Quelle.

[YouTube-Video](#) „phoenix persönlich: Prof. Lothar Wieler bei Alfred Schier“ abrufbar unter:

<https://www.youtube.com/watch?v=-pxoXSFEqXA>

3.

Janine Small, Pfizer-Präsidentin für internationale Entwicklungsmärkte, räumt im Rahmen ihrer Anhörung im „Europäischen Parlament-Sonderausschuss zur Covid-19- Pandemie“ („EP Special Committee on the COVID-19-Pandemic“) am 10.10.2022 auf die Frage des EU-Politikers Rob Roos hin ausdrücklich ein, dass die Wirksamkeit von Comirnaty bzgl. Übertragung von Mensch zu Mensch vor der Marktzulassung nie getestet wurde.

Siehe Schriftsatz vom 18.10.2022

4.

Assessment-Report“ zur Risiko- Nutzenbewertung des BioNTech-Pfizer Impfstoffs Comirnaty:

Siehe Schriftsatz vom 9.9.2022, ab Seite 2

5.

Studie von Prof. Dr. Peter Doshi, die eine starke negative Wirksamkeit belegt:

Siehe Schriftsatz vom 9.9.2022, ab Seite 6

6.

Trotz aller schon in 2021 bekannten Fakten behauptete (auch) Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach immer wieder, die die „Covid-19-Injektionen seien „nebenwirkungsfrei“.

Halbherzige Eingeständnisse dazu, dass diese Injektionen doch **nicht nebenwirkungsfrei** seien, kamen – soweit feststellbar – von dem Bundesgesundheitsminister Lauterbach erst im Verlaufe des Monats Juni 2022, siehe u.a.:

<https://www.allgemeine-zeitung.de/politik/politik-deutschland/coronavirus-impfung-doch-nicht-nebenwirkungsfrei-1711359>

<https://www.berliner-zeitung.de/news/karl-lauterbach-aussagen-zu-impfschaeden-sorgen-fuer-aufsehen-li.238592>

Das Eingeständnis, dass diese Covid-19-Injektionen **nicht wirksam** sind, kam noch viel später.

Die einrichtungsbezogene Nachweispflicht nach § 20a IfSG ist zum 31.12.2022 ausgelaufen, weil der Prof. Lauterbach schließlich selbst öffentlich einräumen musste, dass diese Injektionen nicht vor Ansteckung schützen, siehe:

ZDF vom 23.11.2022, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-impfpflicht-lauterbach-pflege-100.html>

Darauf hat Prof. Schwab schon in seinem Schriftsatz vom 12.12.2022, Seite 2, hingewiesen.

7.

Weitere diesseitige Schriftsätze zum Thema Wirkungslosigkeit sind u.a., aber nicht nur:

a)

Schriftsatz vom 18.7.2022, ab Seite 4, Ziff. 5, u.a. mit Verweis auf Metastudie:

<https://tkp.at/2022/07/15/neue-meta-studie-zeigt-die-weitgehende-wirkungslosigkeit-der-c19-impfungen-auch-gegen-fruehere-varianten/>

b)

Schriftsatz vom 19.7.2022

c)

Schriftsatz vom 3.1.2023, ab Seite 1

8.

Man beachte auch die große Verlegenheit des Pfizer-CEO Albert Bourla, als er kürzlich in Davos mit den Fragen von kritischen Journalisten konfrontiert wurde:

<https://t.me/NetzwerkkritischerExperten/32260>

Warum behauptet der Beschwerdegegner aber – trotz all dieser Fakten – immer noch das Gegenteil, obschon selbst der Bundesgesundheitsminister einräumen musste was schon lange nicht mehr dementiert werden kann?

III.

Beginnen wir bei der Prüfung der Strafbarkeit mit den Bestimmungen des AMG:

"Inverkehrbringen" ist nach § 4 Abs. 17 AMG „das Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, das Feilhalten, das Feilbieten und die Abgabe an andere.“

„Da auch die Absicht jeder sonstigen Abgabe ausreicht, ist allein das Vorhandensein einer Abgabeabsicht, also der Absicht zur Einräumung der Verfügungsgewalt an Dritte, erforderlich. Die Definition beinhaltet keine Beschränkung auf bestimmte Abgabestufen, die Abgabe an bestimmte Personengruppen oder das erstmalige Inverkehrbringen. Erfasst vom Begriff des Inverkehrbringens ist damit vielmehr jede Abgabe.“ (Kügel/Müller/Hofman, Kommentar zum Arzneimittelgesetz, 3. Auflage, § 4 Rn 147 m.w.N.)

In § 2 MedBVSV wird die Distribution von Covid-19-Injektionen über das Gesundheitsministerium geregelt. Dort heißt es:

§ 2 Beschaffung und Abgabe durch Behörden des Bundes

(1) Das Bundesministerium kann zu dem in § 1 Absatz 1 genannten Zweck Produkte des medizinischen Bedarfs auch für Stellen außerhalb der Bundesverwaltung selbst oder durch beauftragte Stellen zentral beschaffen, lagern, herstellen und in den Verkehr bringen.

Das Bundesgesundheitsministerium hat für die Erfüllung dieser Aufgaben unstreitig die Ressourcen der Bundeswehr in Anspruch genommen, so dass das Bundesverteidigungsministerium hierdurch zu einer „beauftragten Stelle i.S. von § 2 MedBVSV geworden ist.

Dieser Aspekt wird nachfolgend noch einmal weiter erhellt werden.

Das ist unstreitig, wird aber auch durch die Selbstdarstellung der Bundeswehr auf ihrer eigenen Homepage belegt:

„Das Versorgungs- und Instandsetzungszentrum Sanitätsmaterial der Bundeswehr in Quakenbrück, ist das Umschlagszentrum für alle Impfstoffe gegen COVID-19 in Deutschland.“

Quelle:

<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktuelles/eine-lagerstaette-fuer-alle-covid-impfstoffe-5343402>

Durch § 2 MedBVSV wurde der Bundesgesundheitsminister zu jemandem, der im Sinne von § 8 Abs. 1 AMG Vakzine in den Verkehr bringt und folglich bereits gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) AMG keine irreführenden Aussagen zur Wirksamkeit der Vakzine machen durfte und darf.

Aus den o.g. Gründen betreibt auch der Beschwerdegegner das Geschäft des „Inverkehrbringens“, so dass auch er schon wegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) AMG keine irreführenden Aussagen zur Wirksamkeit der Vakzine machen durfte und darf.

Ministerien, die in das Herstellen und Inverkehrbringen der Covid-19-Injektionen eingebunden waren und sind, konnten und können sich folglich – ungeachtet aller sonstigen gesetzlichen Pflichten, insbesondere ihrer Fürsorgepflichten - im Hinblick auf solche irreführenden öffentlichen Aussagen gerade nicht auf ihre angebliche „Meinungsfreiheit“ berufen.

Mit der Behauptung, diese Covid-19-Injektion seien nebenwirkungsfrei oder man könne ihnen – wie es der Beschwerdegegner auf seiner Homepage verlautbaren lässt - „bedenkenlos...vertrauen“, wurde auch evident eine (nicht gegebene) Tatsache behauptet, nicht bloß eine Meinung bekundet.

Oder ist es einem Bundesverteidigungsminister (und seinen Führungsoffizieren) wirklich gestattet, entgegen seinem Amtseid, wonach er seine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Schaden vom „deutschen Volke“ abwenden soll, in einer so weitreichenden Frage die gesamte Öffentlichkeit anzulügen, so dass unzählige Soldaten schwer krank werden?

Jedermann wird sich sicherlich erinnern, dass aber gerade Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach über Monate hinweg nicht müde wurde bei jeder sich bietenden Gelegenheit öffentlich zu betonen, dass die die Covid-19-Vakzine sehr bzw. hochwirksam und insbesondere auch „**nebenwirkungsfrei**“ seien.

Die Verantwortlichen des Beschwerdegegners müssen sich das tatsächlich vorhandene Wissen des Bundesgesundheitsministeriums und des PEI und des RKI schon deshalb zurechnen lassen, weil sie – wie in den o.g. Parallelverfahren dargelegt wurde – schon seit dem 1.3.2022 auch personell und organisatorisch eng mit dem Bundesgesundheitsministerium verbunden und insbesondere in die Durchführung der Covid-19-„Impf“-Aktion eingebunden waren:

Generalarzt Dr. med. Hans-Ulrich Holtherm (am 28.5.2020 zum Generalstabsarzt befördert) leitete in der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2022 die im Bundesgesundheitsministerium neu geschaffene Abteilung 6 „Gesundheitsschutz, Gesundheitssicherheit, Nachhaltigkeit.

„Während seiner Verwendung im BMG übernahm Holtherm **auch die Aufgabe als Leiter des "Krisenstabes CORONA-Pandemie"** des Gesundheitsministeriums und leitete

gemeinsam mit dem Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit (ÖS) des [Bundesministeriums des Inneren](#) (BMI), **den ressortübergreifenden "Gemeinsamen Krisenstab BMI-BMG COVID 19" auf ministerieller Abteilungsleiterebene**. Gegenüber der Europäischen Union (EU) war er in dieser Zeit als **Chief Medical Officer (CMO) der Bundesrepublik Deutschland** benannt.“

Quellen:

<https://www.aerzteblatt.de/archiv/213019/Hans-Ulrich-Holtherm-Neu-im-Bundesgesundheitsministerium>

https://de.wikipedia.org/wiki/Hans-Ulrich_Holtherm

<https://www.bundeswehr.de/resource/blob/87278/150dee4105a5037f767a4eb9fb099345/032-vita-kommandeur-data.pdf>

Damit war ab dem 1.3.2020 (Zitat) „**auch Lothar Wieler, der Präsident des Robert Koch-Instituts (RKI), dem General unterstellt**, der gleich nach Amtsantritt ein „Lagezentrum“ eingerichtet hat (2). **Des Weiteren ist Holtherm für die Durchführung der größten Impfkation in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig** (3). Damit ist Holtherm eine zentrale Instanz in der Pandemiebewältigung...“

Quelle:

Der sehr aufschlussreiche Rubikon-Artikel „Der General“ vom 21.12.2021, siehe:

<https://www.rubikon.news/artikel/der-general>

Dieser Sachverhalt wird auch durch die Antwort der Bundesregierung vom 3.3.2020 auf eine kleine Anfrage eines Abgeordneten bestätigt, wo es heißt (Zitat):

„Die Aufgaben der Abteilung 6 sind im Geschäftsverteilungsplan des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) beschrieben. **Zu den Aufgaben der Abteilung gehört wie bislang auch schon die koordinierende Fachaufsicht über das Robert Koch-Institut**. Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des BMG und die zentrale Einrichtung des Bundes im Bereich der öffentlichen Gesundheit.“

Quelle:

Deutscher Bundestag – Drucksache 19/17630 zu „Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 2.3.2020 eingegangenen Antworten der Bundesregierung“, abrufbar unter:

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/176/1917630.pdf>

Alleine schon auf Grund dieser direkten personellen und organisatorischen Einbindung des Beschwerdegegners in die vorgenannten Krisenstäbe und insbesondere auch in die gesamte Organisation der Covid-19-„Impf“-Kampagne muss sich der Beschwerdegegner das Wissen der dem Bundesgesundheitsministerium unterstehenden Bundesinstitute (PEI, RKI) zurechnen lassen, die zum Geschäftsbereich des Bundesgesundheitsministeriums gehören und – wie das RKI – sogar der Fachaufsicht von Offizieren wie Generalstabsarzt Holtherm unterstanden.

Hierbei ist zu beachten, dass das PEI international bestens vernetzt ist. Auf der Homepage des PEI heißt es hierzu (Zitat):

„Expertinnen und Experten des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) sind in Gremien und Arbeitsgruppen internationaler Organisationen aktiv.

Europäische Arzneimittelagentur (European Medicines Agency, EMA)

Leitungen der europäischen Zulassungsbehörden für Human- und Tierarzneimittel (Heads of Medicines Agencies, HMA)

Europäisches Direktorat für die Qualität von Arzneimitteln (European Directorate for the Quality of Medicines, EDQM)

Europäische Kommission (European Commission, EC)

Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO)

Global Health Protection Programme (GHPP)

Blut-Informationssystem für Krisenintervention und -management (BISKIT)

Bilaterale internationale Kooperationen

Center for the State Control of Drugs and Medical Devices of the Republic of Cuba(CECMED, Kuba)

Federal Commission for the Protection against sanitary Risks (COFEPRIS, Mexiko)

Food and Drug Administration (FDA, USA)

Food and Drugs Authority Ghana (Ghana FDA)

Health Canada

Health Sciences Authority (HSA, Singapur)

National Institute of Food and Drug Safety Evaluation (NIFDS, Südkorea)

National Institutes for Food and Drug Control (NIFDC, China)

Scientific Centre for Expert Evaluation of Medical Products (SCEEMP, Russland)

Swissmedic (Schweiz)

Therapeutic Goods Administration (TGA, Australien)² (Zitat Ende)

Quelle: <https://www.pei.de/DE/institut/pei-international/pei-international-inhalt.html>

Auf Grund dieser hervorragenden internationalen Vernetzung darf davon ausgegangen werden, dass man in den Ministerien, die für die Fortsetzung der Agenda der Covid-19-Injektionen verantwortlich sind und in enger Kooperation mit dem PEI und dem RKI standen und stehen, im Hinblick auf die **Wirkungslosigkeit und Gefährlichkeit** der Covid-19-Injektionen seit Beginn der Umsetzung der Covid-19-„Impf“-Kampagne Ende 2020 stets den gleichen Kenntnisstand hatte wie Swissmedic.

Und vergessen wir nicht: Der Beschwerdegegner stand und steht nicht nur im engen Austausch mit PEI, RKI und STIKO, sondern verfügt auch über ABC-Waffen-Spezialisten und ein **eigenes Institut für Mikrobiologie**, dessen Leiter Oberstarzt Prof. Dr. Roman Wölfel diesem Verfahren an drei Verhandlungstagen beigewohnt hat.

Die – auch aktuell immer noch (!) - irreführenden Angaben des Beschwerdegegners zu Wirksamkeit und Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen begründen somit schon einmal den dringenden Tatverdacht einer Strafbarkeit eines besonders schweren

Falls nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 3 a, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 lit. a) und b) AMG, und – wie schon oben festgestellt - nicht nur diesen Tatverdacht.

Wenn die STIKO in ihren Empfehlungen wiederholt über die eindeutige Faktenlage hinweggegangen ist, dann bestätigt das nur die Korruption dieser STIKO. Einige ihrer Mitglieder unterhalten bekanntlich ausgezeichnete Kontakte zur Pharmaindustrie. Kein Gemeinderat dürfte unter Mitwirkung eines befangenen Ratsmitglieds abstimmen. Für die STIKO gelten solche Regeln, die vor jedem Anschein vor Befangenheit schützen sollen, offensichtlich nicht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich zu dem Thema „Unabhängigkeit“ der STIKO im Übrigen auf den Schriftsatz von Prof. Schwab vom 12.12.2022.

IV.

Vor diesem Hintergrund führen uns Grundlagenkenntnisse zur strafrechtlichen Zurechnungslehre in den Bereich der Tötungsdelikte nach §§ 212, 211 StGB:

Der Bevollmächtigte Prof. Martin Schwab hat hierzu bereits in seinem Schriftsatz vom 12.12.2022 (dort auf Seite 5) u.a. ausgeführt (Zitat):

"...Bereits in ihrem Schriftsatz vom 11.5.2022 hatte die Beschwerdegegnerin eingeräumt, dass lebensbedrohliche Thrombosen zu den bekannten Impfkomplicationen gehören. Damit hat die Beschwerdegegnerin zugegeben, dass sie ihren Soldaten wissentlich nach dem Leben trachtet. Wer nämlich wissentlich eine lebensbedrohliche Impfung **befiehlt**, die dann schlussendlich zum Tode des Impflings führt, **verwirklicht den Tatbestand des vollendeten Totschlags (§ 212 StGB)** und kann sich nicht darauf berufen, der Impfling wäre wahrscheinlicher an einer Infektion verstorben. Selbst wenn nämlich Letzteres stimmen würde, würde es sich um einen unbeachtlichen hypothetischen Kausalverlauf handeln, auf den sich der Impfbefehlsgeber ebenso wenig berufen kann wie jeder andere Täter eines Tötungsdelikts..." (Zitat Ende)

Die Führung der Bundeswehr hat ab dem 24.11.2021 Covid-19-Injektionen „befohlen“, obschon schon zu diesem Zeitpunkt längst Daten und Erkenntnisse vorlagen, die die Wirkungslosigkeit und Gefährlichkeit dieser Injektionen belegen.

Die Desinformation der Bundeswehrführung zu Wirkung und Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen hält – wie oben nachgewiesen – sogar bis heute an.

Somit haben die Verantwortlichen des Beschwerdegegners – wie ebenfalls schon oben dargelegt - im Hinblick auf die Nebenwirkungen und die Wirkungslosigkeit bis in die Gegenwart hinein alle Soldaten getäuscht und damit geradezu heimtückisch gehandelt.

Angesichts der bekannten Daten kann dabei nur wissentlich „in feindseliger Willensrichtung“ gehandelt worden sein.

In der Welt, in der ich lebe, wird das Verhalten von Menschen, die mir eine potentiell lebensgefährliche Spritze wissentlich und willentlich als „nebenwirkungsfrei“ und „wirksam“ verkaufen wollen, jedenfalls als „feindselig“ interpretiert. Oder gilt man nunmehr als Menschenfreund / Philanthrop, wenn man Menschen durch irreführende Angaben einem solchen russischen Roulette mit dem eigenen Leben aussetzt?

Auf Grund dieser irreführenden Erklärungen haben sich nahezu alle Soldaten, die der Bundeswehrführung vertraut haben, in Sicherheit gewogen, so dass sie sich nicht des Umstandes bewusst waren, dass diese Covid-19-Injektionen einem schweren Angriff auf ihre Gesundheit und (!) ihr Leben gleichkommen können.

Diese Arglosigkeit hat die „natürliche Abwehrfähigkeit“ der Soldaten auch stark eingeschränkt, da sie im Vertrauen auf diese Erklärungen keine Veranlassung mehr gesehen haben, sich umfassend über alle ggf. in Betracht kommenden Nebenwirkungen zu informieren. Warum auch? Auf Grund dieser Irreführung haben sie ja eben darauf vertraut, dass diese Injektionen „bedenkenlos“ sind.

(1)

Für alle jur. Laien, die diese Anzeige lesen mögen, sei wiederholt, was jeder Jurastudent weiß:

„**Heimtückisch** handelt, wer in feindseliger Willensrichtung die Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt.

Arglos ist, wer mit einem schweren Angriff nicht rechnet und sich daher in Sicherheit wiegt. **Wehrlos** ist, wer aufgrund seiner Arglosigkeit, in seiner natürlichen Abwehrfähigkeit gegenüber dem konkreten Angriff zumindest stark eingeschränkt ist. (vgl. BGH, Beschluss vom 05.04.2022 – 1 StR 81/22, Rn. 5)

In diesem Sinne muss sich auch die Führung der Bundeswehr dem Vorwurf stellen, dass sie heimtückisch agiert hat, als sie ihre Soldaten durch Erklärungen wie die, man könne den Covid-19-Injektionen „bedenkenlos“ vertrauen, vorsätzlich falsch informierte, und dadurch davon abgehalten hat, sich umfassend über alle bereits bekannten Nebenwirkungen zu informieren.

In dem Wissen um das wahre Ausmaß der Gefahren, die mit diesen Injektionen verbunden sein können, hätte sich sicherlich kaum ein Soldat – der frei von Panik und Zwang und noch Herr seiner Sinne ist - einem solchen Experiment ausgesetzt.

Meines Erachtens sind angesichts aller bekannten Tatumstände zwingend auch noch andere Mordmerkmal im Hinblick auf alle jeweils in Betracht kommenden Beteiligungsformen (Täter, Mittäter, Gehilfe) zu prüfen, insbesondere die Merkmale:

(2)

„**gemeingefährlichen Mittel**“, womit jede Charge der Covid-19-Injektionen angesprochen ist, die schwere Nebenwirkungen bis hin zum Tod verursacht hat. Das ist im Detail aufzuklären.

Definition gemeingefährliche Mittel:

„Gemeingefährlich ist ein Tötungsmittel, wenn es in der konkreten Tatsituation eine unbestimmte Anzahl von Menschen an Leib oder Leben gefährden kann, weil der Täter die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat (BGH, Beschluss vom 18. Juli 2018 – 4 StR 170/18, NStZ 2019, 607 mwN). Dabei ist nicht allein auf die abstrakte Gefährlichkeit eines Mittels abzustellen, sondern auf seine Eignung und Wirkung in der konkreten Situation unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Absichten des Täters (BGH aaO).

Die Qualifikation hat ihren Grund in der besonderen Rücksichtslosigkeit des Täters, der sein Ziel durch die Schaffung unberechenbarer Gefahren für andere durchzusetzen sucht.“ (vgl. BGH, Urteile vom 4. Februar 1986 – 5 StR 776/85, BGHSt 34, 13, 14, und vom 16. August 2005 – 4 StR 168/05, NStZ 2006, 167, 168 mwN).

Dem bisherigen Vortrag können konkrete Hinweise dafür entnommen werden, dass einige Chargen offenbar sehr viel gefährlicher waren als andere.

(3)

„**Habgier**“, falls – was aufzuklären ist - diese bewusste Irreführung der Öffentlichkeit (auch) durch wirtschaftliche Anreize der Pharmaindustrie verursacht worden ist.

Wem hat diese „Impf“-Kampagne denn genutzt? Cui bono?

Mit Gewissheit allen, die durch die Herstellung und die Verabreichung dieser Injektionen in sehr kurzer Zeit sehr viel Geld verdient haben.

Hat hier also die Habgier der Pharmalobby die Habgier von Offizieren des Beschwerdegegners beflügelt? Das ist aufzuklären.

Im Zusammenhang mit dem Milliardengeschäft mit PCR-Tests spricht sogar tagesschau.de von einem „Lehrstück über Lobbyismus“, siehe:

<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/pcr-tests-113.html>

Bei dem noch viel größeren Geschäft mit den Covid-19-Injektionen soll es anders gewesen sein?

Der Einfluss der Pharmaindustrie auf Politik und Medien bewegt sich – nicht nur nach der Wahrnehmung kritischer Journalisten – in „nahezu unvorstellbaren Dimensionen“.

Frei zugängliche Artikel und Dokus hierzu sind Legion, so dass man mit einem Quellenverzeichnis hierzu wiederum mehrere Bücher füllen könnte. Im vorherigen Vortrag finden sich hierzu schon zahlreiche Hinweise.

Also benenne ich nur zwei weitere, jedermann kostenlos zugängliche Quellen von unzähligen:

a)

<https://www.rubikon.news/artikel/die-pharma-allmacht>

b)

ARTE-Doku „Profiteure der Angst Das Geschäft mit der Schweinegrippe“, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=kKkQH6JO4n8>

Der Beschwerdegegner möge erklären,

ob und in welchem Umfange er bzw. seine Einrichtungen und Mitarbeiter in den letzten 5 Jahren finanzielle oder sonstige Zuwendungen von Unternehmen der Pharmaindustrie erhalten haben,

ob und in welchem Umfange die Fortbildung von Mitarbeitern der Bundeswehr in den letzten 5 Jahren durch Unternehmen der Pharmaindustrie finanziert worden ist,

ob und welche Kooperationen mit Unternehmen der Pharmaindustrie bestehen,

ob Mitarbeiter der Bundeswehr in den letzten 5 Jahren in ein Beschäftigungsverhältnis eines Unternehmens der Pharmaindustrie gewechselt sind (und umgekehrt).

Definition Habgier:

„Habgier bedeutet ein Streben nach materiellen Gütern oder Vorteilen, das in seiner Hemmungslosigkeit und Rücksichtslosigkeit das erträgliche Maß weit übersteigt und das in der Regel durch eine ungehemmte triebhafte Eigensucht bestimmt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Vermögen des Täters ? objektiv oder zumindest nach seiner Vorstellung ? durch den Tod des Opfers unmittelbar vermehrt oder dass durch die Tat jedenfalls eine sonst nicht vorhandene Aussicht auf eine Vermögensvermehrung entsteht.“ (vgl. BGH 4 StR 140/20 - Beschluss vom 19. Mai 2020)

(4)

„**Grausamkeit**“, weil das Leiden unzähliger Menschen, die nachweislich kausal schwer an diesen Covid-19-Injektionen erkrankt sind, nur als grausam bezeichnet werden kann, und dieses grausame Schicksal muss auf Grund der schon in 2021 und 2022 bekannten Nebenwirkungen auch positiv bekannt gewesen sein.

Es sei hierzu nur an die von Prof. Dr. Martin Schwab übermittelte **Anlage BF-MS 66** erinnert, die eine kleine „Auswahl von Fallberichten nach Covid-19-Impfung“ enthält, die in medizinischen Fachzeitschriften veröffentlicht wurden.

Solche Leidensgeschichten und die Gefahr vergleichbar grausam verlaufender Krankengeschichten von „imp“-geschädigten Soldaten haben offensichtlich dennoch nicht interessiert.

Die Agenda zu den Covid-19-Injektionen musste offenbar um jeden Preis fortgesetzt werden.

Definition Grausamkeit:

„Grausam tötet, wer dem Opfer im Rahmen der Tötungshandlung aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung durch Dauer, Stärke oder Wiederholung der Schmerzverursachung besonders schwere Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt.“ (vgl. BGH, Urt. v. 30.9.1952 – 1 StR 243/52, BGHSt 3, 180; siehe auch *Fischer*, StGB, Komm., 63. Aufl. 2016, § 211, Rn. 56 m.w.N.).“

IV.

Der Beschwerdegegner sollte also endlich die Realitäten anerkennen. Die Uhr schlägt längst 5 nach 12.

Es ist umfassend dargelegt worden, was längst erwiesen, eben dass

1.

das „Nutzen-Risiko-Verhältnis“ dieser Covid-19-Injektionen zu keiner Zeit positiv war, da diese Injektionen nicht nur wirkungslos, sondern sogar (nachweislich) negativ wirksam und mit vielfältigen schweren Nebenwirkungen bis hin zum Tod verbunden sind,

2.

diese Injektionen mit keinem Nutzen für die öffentliche Gesundheit verbunden waren, der die Gefahr aufgrund noch fehlender Daten überwog, ganz im Gegenteil,

3.

es aufgrund höchst wirksamer und nebenwirkungsfreier/-armer alternativer Heilmittel und Behandlungsprotokolle in Wahrheit auch zu keiner Zeit eine „medizinische Versorgungslücke“ gab, die durch solche experimentellen Covid-19-Injektionen geschlossen werden musste,

4.

die gesamte Faktenlage so erdrückend war und ist, dass man sich im Grunde nur noch über den Zeitpunkt unterhalten kann, ab dem man nicht nur den Herstellern der Covid-19-Injektionen, sondern gerade auch den hier Beschuldigten vorhalten kann und muss, zum Nachteil aller in Deutschland/Europa lebenden Menschen schwere und schwerste Nebenwirkungen bis hin zum Tod zumindest billigend in Kauf genommen zu haben,

5.

wir es hier mit dem wohl folgenschwersten Versagen von Arzneimittelaufsichtsbehörden und dem wohl größten Skandal der Medizingeschichte zu tun haben.

D)

Der französische General Christian Blanchon hat allen Ungeimpften sehr viel mehr Respekt entgegengebracht als der Beschwerdegegner. Er hat ihnen sogar den höchstmöglichen Respekt gezollt.

Er sagte (Zitat):

„Sie sind da, an Eurer Seite, sie erscheinen normal, aber die sind Superhelden.“

Selbst wenn ich vollständig geimpft wäre, würde ich die Ungeimpften dafür bewundern, dass sie dem größten Druck standhalten, den ich je gesehen habe, einschließlich von Ehepartnern, Eltern, Kindern, Freunden, Kollegen und Ärzten.

Menschen, die in der Lage waren, einen solchen Charakter, Mut und kritisches Denken zu haben, sind ohne Zweifel die Besten der Menschheit. Sie sind überall zu finden, in allen

Altersgruppen, Bildungsstufen, Ländern und Meinungen. Sie sind von besonderer Art; Sie sind die Soldaten, die jede Armee des Lichts in ihren Reihen haben möchte. Sie sind die Eltern, die sich jedes Kind wünscht, und die Kinder, von denen alle Eltern träumen.

Sie sind Wesen, die über dem Durchschnitt ihrer Gesellschaften stehen, sie sind die Essenz der Völker, die alle Kulturen aufgebaut und alle Horizonte erobert haben. Sie sind bei dir, sie scheinen normal zu sein, aber sie sind Superhelden.

Sie taten, was andere nicht konnten, sie waren der Baum, der dem Orkan aus Beleidigungen, Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung standhielt. Und sie taten es, weil sie dachten, sie seien allein, und sie glaubten, sie seien allein.

Von den Weihnachtstafeln ihrer Familien verbannt, haben sie noch nie so etwas Grausames gesehen. Sie haben ihre Jobs verloren, sie haben ihre Karriere vergeudet, sie hatten kein Geld ... aber es war ihnen egal. Sie erlitten unzählige Diskriminierungen, Denunziationen, Verrat und Demütigungen ... aber sie machten weiter.

Noch nie zuvor in der Menschheit gab es eine solche „Besetzung“, jetzt wissen wir, wer die Widerstandskämpfer auf dem Planeten Erde sind.

Frauen, Männer, Alte, Junge, Reiche, Arme, aller Rassen und Religionen, die Ungeimpften, die Auserwählten der unsichtbaren Arche, die Einzigen, die es geschafft haben, Widerstand zu leisten, als alles zusammenbrach.

Sie sind diejenigen, die einen unvorstellbaren Test bestanden haben, den viele der härtesten Marines, Kommandos, Green Berets, Astronauten und Genies nicht meistern konnten.

Du bist aus dem Stoff der Größten, die je gelebt haben, aus jenen Helden, die unter gewöhnlichen Männern geboren wurden und im Dunkeln leuchten.“ **(Zitat Ende)**

Quelle:

<https://opposition24.com/enthuellungen/ein-franzoesischer-general-schreibt-eine-hommage-an-die-ungeimpften/>

Die Bundeswehr sollte dem Beispiel von General Blanchon folgen und sich nicht nur bei den Ungeimpften, sondern ganz besonders bei allen „Impf“-Geschädigten entschuldigen, Strafverfahren gegen die Verantwortlichen der Covid-19-„Impf“-Kampagne in ihren eigenen Reihen einleiten und endlich dafür Sorge tragen, dass alle Geschädigten bei der Erkennung ihrer Schäden und Geltendmachung Ihrer Ansprüche optimal unterstützt werden.

Ergänzende Ausführungen bleiben vorbehalten.

Schmitz
Rechtsanwalt